

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/09 B

L 1 AL 42/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AL 323/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2008 - zugestellt am 5. Januar 2009 - mit einem am 22. Januar 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 21. Januar 2009 Beschwerde eingelegt. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 5. Februar 2009 hat er beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die gesetzlich maximal bis zu einem Monat verlängerbare Beschwerdebegründungsfrist (vgl § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist bis zum 6. April 2009 verlängert worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2009 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt hat.
- 4 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger zwar mit Schriftsatz vom 3. April 2009 angekündigt, jedoch in der Folgezeit nicht gestellt.
- 5 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, wird das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen (§ 160a Abs 2 Satz 2, Abs 4 Satz 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

